

Änderungen und Ergänzungen zum AVV, Anlage 9 „Vorschlag-Nr. 7“

Änderungen zum Anhang 1: Materialauftragungen Code 1.3.4

<p>1.- Erläuterung des Problems (mit Beispielen und nach Möglichkeit Zahlen zur Bemessung der Größenordnung des Problems)</p> <p>Die Anlagen 9 zum AVV regelt und beschreibt im Anhang 1 den verbindlich einzuhaltenden technischen Zustand der gegenseitig zu übergebenden Güterwagen, zwischen zwei oder mehreren Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU), wie er durch eine technische Übergangsuntersuchung gewährleistet sein muss.</p>	<p>2.- Nachweis, wo und warum der AVV in dieser Hinsicht Mängel aufweist</p> <p>Einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich der Betriebssicherheit und Verkehrstauglichkeit im AVV und den verbindlich geltenden UIC- MB und Richtlinien.</p>
<p>3.- Erläuterung der Gründe, warum das beschriebene Problem nur über den AVV gelöst werden kann</p> <p>Die Umsetzung ist Aufgabe aller am AVV Beteiligten.</p>	<p>4.- Darlegung, warum das beschriebene Problem mit der vorgeschlagenen Änderung / Ergänzung zu lösen ist</p> <p>Die Einhaltung ist Grundlage für die Weiterführung von bi- und multilateralen Vereinbarungen und anzustrebender Neuabschlüsse.</p>
<p>5.- Beschreibung, wie die vorgeschlagene Änderung / Ergänzung zur Problemlösung beiträgt</p> <p>Die Änderungen haben das Ziel den Anforderungen der TSI Vorgaben, Auflagen staatlicher Behörden, ECM und der Einhaltung des AVV qualitativ gerecht zu werden.</p>	<p>6.- Bewertung der möglichen positiven und negativen Auswirkungen (Betrieb, Kosten, Verwaltung, Interoperabilität, Sicherheit, Wettbewerbsfähigkeit, ...) mittels einer Skala von 1 (sehr gering) bis 5 (sehr hoch)</p> <p>Betriebliche Effekte: Deutliche Verringerung der Aufenthaltszeiten bei Grenzübergaben. Beschleunigung der Verkehre</p> <p>Kosten: Verringerung durch Vermeidung von Transportunterbrechungen, unnötiger Bussgeldzahlungen</p> <p>Verwaltungsaufwand: Minimierung von Kontroll- und Bearbeitungstätigkeiten im grenzüberschreitenden Verkehr.</p> <p>Interoperabilität: Wird bereits am Anfang des Transportes durch das absendete EVU gewährleistet.</p> <p>Sicherheit: Die Gewährleistung eines sicheren Eisenbahnbetriebes ist bereits bei Transportbeginn sichergestellt.</p>
<p>7.-Textvorschlag</p> <p>Änderung im Anhang 1 der Anlage 9: Anpassung Schadcodes 1.3.4 und Aufnahme 1.3.4.4; 1.3.4.5 und 1.3.4.6 (Definition Betriebsgrenzmaße nach neuem Entwurf der EN 15313 07-2013)</p>	

April 2014

Wir beantragen die Anpassung des Schadcodes 1.3.4 und Aufnahme der Schadcodes 1.3.4.4; 1.3.4.5 und 1.3.4.6 gemäß E DIN EN 15313:2013-07 wie in folgender Tabelle dargestellt:

Bauteile	Code	Mängel/Kriterien/Hinweise	Maßnahmen	Fehlerklasse
	1.3.3	Flachstellen		
	1.3.3.1	- Rad $\varnothing \geq 630$ mm und Flachstellen mit einer Länge von > 60 mm	Aussetzen	4
	1.3.3.2	- Rad $\varnothing < 630$ mm und Flachstellen mit einer Länge von > 30 mm	Aussetzen	4
	1.3.4	Materialauftragung		
	1.3.4.1	- Rad $\varnothing > 840$ mm und Materialauftragungen mit einer Länge von > 60 mm Länge oder ≥ 1 mm Höhe	Aussetzen	4
	1.3.4.2	- Rad $\varnothing > 840$ mm und Materialauftragungen mit einer Länge von > 10 mm ≤ 60 mm Länge und < 1 mm Höhe	M + R1 (Bremse ausschalten)	3
	1.3.4.3	- Rad \varnothing : 630 mm $< d \leq 840$ mm und Materialauftragungen mit einer Länge > 40 mm oder Höhe ≥ 1 mm	Aussetzen	4
	1.3.4.4	- Rad \varnothing : 630 mm $< d \leq 840$ mm und Materialauftragungen mit einer Länge > 10 mm ≤ 40 mm und Höhe < 1 mm	M + R1 (Bremse ausschalten)	3
	1.3.4.5	- Rad $\varnothing \leq 630$ mm und Materialauftragungen mit einer Länge > 35 mm oder Höhe ≥ 1 mm	Aussetzen	4
	1.3.4.6	- Rad $\varnothing \leq 630$ mm und Materialauftragungen mit einer Länge > 10 mm ≤ 35 mm und Höhe < 1 mm	M + R1 (Bremse ausschalten)	3
	1.3.5	Löcher, Ausbröckelungen oder Abblätterungen an der Lauffläche mit einer Länge > 60 mm	Aussetzen	4
	1.3.6	Risse und Kerben		
	1.3.6.1	Risse am Übergang Lauffläche/Stirnfläche	Aussetzen	5
	1.3.6.2	Kerben mit scharfkantigem Kerbgrund in den Stirnflächen und an der Radkranz- oder der Radreifenunterseite (Spannrand), verursacht durch Werkzeuge, Gleisbremsen oder Spannbacken - ausgenommen ist die Kennzeichnung des Herstellers	K	4

	1.3.7	Stirnflächen mit Anstrichstoffen versehen oder durch ölige oder schmierige Substanzen verunreinigt - ausgenommen sind die Kontrollmarken (vier um 90° versetzte Farbstriche)	Aussetzen	5
--	-------	---	-----------	---

Farb-Code für die Änderungsanträge:

SCHWARZ: jetzt gültiger Text; dient zur Info und bleibt unverändert weiterhin gültig

ROT: Text neu

Blau (event. durchgestrichen): Text wird gelöscht